



Antwort zur Anfrage Nr. 1696/2017/1 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Übernahme von Schulwegkosten durch die Stadt Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Übernahme von Schulwegkosten durch die Stadt Mainz (ÖDP)

Im Schulgesetz Rheinland-Pfalz wird in § 69 in Verbindung mit § 59 festgelegt, nach welchen Kriterien die Kommunen verpflichtet sind, die Beförderungskosten für die Schülerbeförderung zu übernehmen.

Wir fragen an:

1. Wie stellt die Verwaltung im Einzelfall die Wegstrecke, die für die Beförderungskosten maßgeblich ist, fest (abgehen; abfahren etc.)?

Die Wegstrecke, die maßgeblich ist, wird zunächst über die geografischen Basisdaten der Stadt Mainz (Stadtgrundkarte) berechnet.

Hierbei ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg anzunehmen. Im Widerspruchsfall wird über das 61- Stadtplanungsamt eine Ausmessung des Schulwegs durchgeführt.

- a) Welche Rolle spielt bei der Feststellung der Entfernung das gewählte Verkehrsmittel (Bus; Fahrrad; per pedes)?

Für den Schulweg und die Ermittlung dessen wird der Fußweg zu Grunde gelegt. Auf andere Verkehrsmittel wird nicht abgestellt. Bei der Ausmessung von Schulwegen für Wohnorte außerhalb von Mainz (z.B. aus dem Landkreis Mainz-Bingen) wird die kürzeste Straßenverbindung für PKW's berechnet.

2. Inwieweit berücksichtigt die Verwaltung bei der Trassenführung die Vorgabe, die in § 69 Abs. 2 SchulG gemacht wird, d.h., wie wird insbesondere die „besondere Gefährlichkeit“ des Schulweges mit einbezogen?

Es werden Fachgutachten beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, der Polizei und dem Bauamt eingeholt, wenn ein Widerspruch eingereicht wird. Diese Gutachten dienen nicht nur im Widerspruchsverfahren, sondern auch bei der täglichen Bewertung von Schulwegen.

3. Welche Rolle spielt bei der Entscheidung über die Kostenübernahme Art und Grad der Behinderung (§ 69 Abs. 2 Satz 2 zweiter Teil SchulG)?

Prinzipiell ist hier eine Einzelprüfung vorzunehmen. Je nach Art der Behinderung wird auch der Behindertenfahrdienst beauftragt.

4. Wie viele Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten für Schulwege wurden in den letzten drei Jahren gestellt?

Rund 8.500 Anträge werden jährlich gestellt. Im Zeitraum von drei Jahren sind es etwa 25.500 Anträge.

5. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie wurden die Ablehnungen jeweils begründet (bitte möglichst in Kategorien darstellen)?

Rund 1500 Anträge wurden in den letzten drei Jahren abgelehnt. Die Ablehnungen stützen sich vor allem auf die Schulweglänge sowie die Ermittlung der nächstgelegenen Schule.

6. Hat die Verwaltung bei Ihren Entscheidungen einen Handlungsspielraum, und wenn ja, wie nutzt sie ihn?

Die Verwaltung hat bei ihren Entscheidungen keinen Handlungsspielraum.

7. Wie hoch waren in den letzten drei Jahren die Gesamtkosten für die Schülerbeförderung im Verantwortungsbereich der Stadt Mainz?

Die Gesamtkosten für die Schülerbeförderung der vergangenen drei Jahre lagen für die Stadt Mainz bei ca. 12.000.000,- €.

- a) Wie hoch waren hierbei die Kosten jeweils für von außerhalb der Stadt Mainz anreisende Schülerinnen und Schüler (bitte auflisten, woher die Schülerinnen und Schüler kamen)

Kurzfristig sind die Kosten nicht aufzuschlüsseln. Die Beantwortung der Frage 7a) wird nachgereicht.

Mainz, 22.11.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter